

V e r t r a g

zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den
Kreisausschuß in Ratzeburg (nachstehend Kreisforstverwaltung
genannt)

und

dem Magistrat der Stadt Ratzeburg

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Kreisforstverwaltung übernimmt ab 1.10.1972 die
forstliche Bewirtschaftung des Stadtwaldes der Stadt
Ratzeburg.

§ 2

Die Größe des Stadtwaldes beträgt nach dem Forsteinrichtungs-
werk rd. 61 ha. Die Lage der Flächen ist aus dem diesem
Vertrag beigefügten Lageplan ersichtlich.

§ 3

Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes erfolgt nach den im
Forsteinrichtungswerk festgelegten Grundsätzen. Es wird
jedoch der Kreisforstverwaltung überlassen, den im Einrichtungswerk
festgesetzten Hiebssatz im aussetzenden Betrieb, d.h. in einem
Rhythmus von mehreren Jahren zum Einschlag zu bringen.

§ 4

Die Beförsterungskosten werden zunächst für einen Zeitraum
von 3 Jahren auf jährlich 3.000 DM festgesetzt. Nach dieser
Zeit soll eine Überprüfung der Kosten erfolgen. In den
Beförsterungskosten sind enthalten:
Planung, Betriebsleitung und Aufsicht für die gesamte
Bewirtschaftung des Stadtwaldes, insbesondere für den Holz-
einschlag, Holzverkauf, die Anlage und Pflege der Kulturen,
Wegebau und die Verbuchung des Holzeinschlags und Holzverkaufs.

§ 5

Die Durchführung der Betriebsarbeiten - Holzeinschlag,
Kulturen, Wegebau - erfolgt, soweit erforderlich, durch
Waldarbeiter der Kreisforstverwaltung gegen Bezahlung nach
den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen. Die Kosten
für diese Arbeitsleistungen mit einem Zuschlag für den
Sozialkostenanteil, der jährlich errechnet wird, werden
der Stadt Ratzeburg gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6

Der Holzverkauf erfolgt zu bestmöglichen Preisen zugunsten
der Stadt Ratzeburg, die ebenfalls alle sonstigen Einnahmen,
die aus dem Stadtwald erzielt werden, erhält.

§ 7

Die Wirtschaftspläne - Hauungsplan, Kulturplan, Wegebauplan und eine haushaltsplanmäßige Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben werden der Stadt Ratzeburg vor Beginn eines jeden Forstwirtschaftsjahres zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Die Beförsterungskosten nach § 4 sind in einer Summe jährlich zum 1.4. und die Kosten für Arbeitsleistungen der Waldarbeiter innerhalb von 14 Tagen nach Inrechnungstellung an die Kreiskasse Ratzeburg, Konto Nr. 110.000 bei der Kreissparkasse Ratzeburg zu zahlen.

§ 9

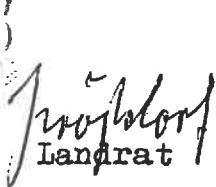
Die Stadt Ratzeburg wird bei der Forstaufsichtsbehörde den Antrag stellen, daß für die Forstaufsicht des Stadtwaldes die für die Forstaufsicht in den Kreisforsten zuständige Forst Abteilung der Landwirtschaftskammer in Kiel zuständig sein soll.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ratzeburg

2418 Ratzeburg, den 9. 11. 72

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Kreisausschuß


Landrat




Kreisrat

Ratzeburg, den 31. OKT. 1972

Stadt Ratzeburg
Der Magistrat




Bürgermeister


Senator

I. N A C H T R A G

zum Vertrag vom 31.10.1997/09.11.1972

Zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg - vertreten durch den Kreisausschuß in Ratzeburg (nachstehend Kreisforstverwaltung genannt)

und

dem Magistrat der Stadt Ratzeburg

wird mit Wirkung vom 01.01.1997 nachfolgender Nachtrag vereinbart:

Dem § 1 des Vertrages wird hinzugefügt:

Hierzu gehört auch die mindestens zweimal im Jahr durchzuführende Kontrolle der Waldränder auf Verkehrssicherheit und Führung entsprechender Nachweise.

Dem § 4 des Vertrages wird hinzugefügt:

Die Kosten für die Waldkontrolle gemäß § 1 werden nach Zeitaufwand auf der Grundlage der durch den Innenminister festzusetzenden Gebührenbemessung für Arbeiten nach Zeitaufwand ermittelt.

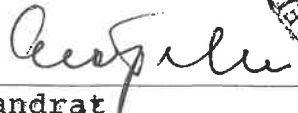
Dem § 8 des Vertrages wird hinzugefügt:

Die Kosten für die Waldrandkontrolle sind gesondert in Rechnung zu stellen und zusammen mit den Beförsterungskosten jährlich zum 01.04. zu zahlen.

Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben von Bestand.

Ratzeburg, 21.1.97
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Kreisausschuß




Landrat

Ratzeburg, 27. Jan. 1997
Stadt Ratzeburg
Der Magistrat
Bauamt/Liegenschaften
in Vollmacht:



